



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel		
Ggf. Standort	Campus Wolfenbüttel		
Studiengang	Präventive Soziale Arbeit		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2011/2012 (01.09.2011)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	29,5	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	24,5	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2015/2016 bis Wintersemester 2022/2023		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in			
Akkreditierungsbericht vom	19.05.2023		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter:innen</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	18
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	19
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	21
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	23
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	24
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	24
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	24
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	28
3 Begutachtungsverfahren	31
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	31
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	31

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	31
4	Datenblatt	32
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	32
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	33
5	Glossar	34

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Leistungspunktesystem; § 8 MRVO): Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit ist gemäß § 8 Abs. 3 der MRVO auf 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte festzulegen und in der Masterprüfungsordnung zu hinterlegen. Die durch die Hochschulleitung approbierte Ordnung ist vorzulegen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innen-Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innen-Gremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich; § 15 MRVO): Das neue Gleichstellungskonzept ist fertig zu stellen und vorzulegen.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (kurz: Ostfalia Hochschule) zählt zu den größten Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Niedersachsen. An den vier Standorten Wolfenbüttel, Wolfsburg, Suderburg und Salzgitter bietet die Hochschule an insgesamt 12 Fakultäten mehr als 90 Studiengänge aus den Bereichen Recht, Wirtschaft, Sozial- und Gesundheitswesen sowie Technik und Informatik an. Aktuell (Ende 2020) sind an der Hochschule ca. 12.500 Studierende in Bachelor- und Masterstudiengängen immatrikuliert. Derzeit lehren 234 Professor:innen (inkl. Verwaltungsprofessuren) an der Hochschule.

Der von der Ostfalia Hochschule am Standort Wolfenbüttel an der Fakultät Soziale Arbeit angebotene Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht gemäß § 9 Abs. 4 der Masterprüfungsordnung (MPO) für den Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“ einem Workload von 30 Stunden. Der interdisziplinär angelegte Studiengang ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der Gesamt-Workload des Studiums beträgt 3.600 Stunden. Es gliedert sich in 912 Stunden Kontaktzeit und in 2.688 Stunden Selbststudium. Pro Studienhalbjahr ist der Erwerb von 30 CP vorgesehen. Der Studiengang umfasst insgesamt 18 Module, von denen zwölf studiert werden müssen: fünf Module im Grundlagenteil „Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung)“ und sechs Module in einem der beiden alternativ zu wählenden Wahlpflichtbereiche „Kriminologie & Kriminalprävention“ oder „Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation“, jeweils zuzüglich des Mastermoduls (Masterarbeit und Disputation). Drei der fünf Grundlagenmodule sind einsemestrig, zwei Module zweisemestrig angelegt. In den beiden Wahlpflichtbereichen sind jeweils fünf Module zweisemestrig und ein Modul einsemestrig konzipiert. Hinzu kommt jeweils das einsemestrige Mastermodul. Grundlagenmodul BM5 (neun CP) ist ein Wahlpflichtmodul: Die Studierenden können zwischen den Alternativen „Prävention im Sozialen Raum“ und „Organisation und Führung“ wählen.

Der Studiengang orientiert sich am Qualifikationsrahmen des Fachbereichstages Soziale Arbeit (Version 6.0; 2016). Er ist in seinem Profil forschungsorientiert ausgerichtet. Forschungsinhalte sind explizit im zweisemestrigen Basismodul BM4 „Forschung im Präventionskontext“ (12 CP) und in den beiden alternativ angebotenen, zweisemestrigen Schwerpunktmodulen S1M4 „Forschungsprojekt: Kriminologie & Kriminalprävention“ (12 CP) bzw. S2M4 „Forschungsprojekt: Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation“ (12 CP) ausgewiesen.

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist gemäß § 2 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“, dass der:die Bewerber:innen entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat. Bewerber:innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Das Nähere regelt die Zulassungsordnung. Zielgruppen sind Absolvent:innen vor allem von BA-Studiengängen Sozialer Arbeit und vergleichbaren Bezugsdisziplinen bzw. Abschlüssen wie Sozialwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Psychologie, Pflegewissenschaft oder Kindheitspädagogik. Berufserfahrungen und berufsbegleitende Elemente sind für die Erreichung der Kompetenzziele des Masterstudiengangs hilfreich, aber strukturell nicht erforderlich. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad

„Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. In der Masterurkunde wird zusätzlich der innerhalb des Studienganges verbindlich gewählte Studienschwerpunkt ausgewiesen. Dem Studiengang stehen insgesamt 30 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte zum Wintersemester 2011/2012. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter:innen

Die Gutachter:innen konstatieren auf Basis der vorgelegten Unterlagen sowie der Gespräche mit der Hochschule vor Ort ein solides Studienkonzept mit realistischen Qualifikationszielen und Modulen, die den Anforderungen des Masterniveaus gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse entsprechen. Neben Fachkompetenzen werden studienverlaufsübergreifend auch Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen vermittelt. Dass der auf einen zumeist einschlägigen oder zumindest affinen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aufbauende Masterstudiengang in seinem Profil erkennbar und zurecht als „forschungsorientiert“ ausgewiesen wird, zeigt sich für die Gutachter:innen zum einen im zweisemestrigen Basismodul „Forschung im Präventionskontext“ (12 CP) und zum anderen in den beiden zur Wahl stehenden zweisemestrigen Schwerpunktmodulen „Forschungsprojekt: Kriminologie & Kriminalprävention“ (12 CP) bzw. „Forschungsprojekt: Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation“ (12 CP). Die Praxisforschungsprojekte werden von den Studierenden mit einem Träger Sozialer Arbeit oder einem (Forschungs-)Institut oder einem sonstigen einschlägigen Akteur (z.B. Polizei, Jugendämter etc.) als Projektpartner durchgeführt. Der Heterogenität der Studierenden wird vor Studienbeginn dadurch entsprochen, dass sogenannte Brückenkurse (z.B. zum Thema „Forschungsmethoden“) angeboten werden, die von Studierenden nachgefragt sind, und von Studierenden ohne sozialarbeiterischem Erststudium auch bezogen auf Grundlagen der Sozialen Arbeit gewünscht werden.

Dem Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ steht aus Sicht der Gutachter:innen mit der Besetzung von zwei neuen Professuren mit den Denominationen „Sozial- und Verwaltungsrecht“ sowie „Public Health“ ausreichend und auch einschlägig qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung. Die befragten Studierenden bestätigen ein in Lehre und Forschung engagiertes Lehrpersonal und eine gute Betreuung durch die Dozent:innen. Der Präsenzstudiengang verfügt am Campus Wolfenbüttel zudem über eine gute technische und medientechnische Ausstattung. Es wird von Seiten der Hochschule zurecht darauf hingewiesen, dass der Abschluss des Masterstudiums nicht zu einer staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in führt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der von der Ostfalia Hochschule am Standort Wolfenbüttel an der Fakultät Soziale Arbeit angebotene Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht gemäß § 9 Abs. 4 der Masterprüfungsordnung (MPO) für den Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“ einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Der Workload liegt bei insgesamt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 912 Stunden Präsenz- bzw. Kontaktzeit und 2.688 Stunden Selbststudium: Die Grundlagenmodule umfassen 480 Stunden Präsenz und 1.050 Stunden Selbstlernzeit; die Module des Schwerpunktbereichs umfassen 432 Stunden Präsenz und 1.638 Stunden Selbstlernzeit. Der Studiengang ist auf 30 Studienplätze begrenzt. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Studiengang orientiert sich am Qualifikationsrahmen des Fachbereichstages Soziale Arbeit (Version 6.0; 2016).

Ergänzend zu den Veranstaltungen in den Semesterwochen können Blockveranstaltungen vorgesehen werden (vorgesehen sind zwei Blockwochen zu Beginn jedes Semesters), insbesondere wenn diese aus inhaltlichen bzw. didaktischen Gründen geboten sind. Auch werden die Studierenden von der Hochschule dahingehend informiert, dass es in einigen Lehrveranstaltungen eine Präsenzplicht gibt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang, der sich laut Hochschule am Qualifikationsrahmen des Fachbereichstages Soziale Arbeit orientiert, ist in seinem Profil forschungsorientiert ausgerichtet. Forschungsinhalte sind explizit im zweisemestrigen Basismodul BM4 „Forschung im Präventionskontext“ (12 CP) und in den beiden alternativ angebotenen, zweisemestrigen Schwerpunktmodulen S1M4 „Forschungsprojekt: Kriminologie & Kriminalprävention“ (12 CP) und S2M4 „Forschungsprojekt: Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation“ (12 CP) ausgewiesen. Das 18 CP umfassende Abschlussmodul kann entweder empirisch oder theoretisch-analytisch verfasst werden.

Im ersten Studienjahr werden vertiefende Kenntnisse und Kompetenzen zu den jeweils relevanten Grundlagendisziplinen auf den Gebieten der Kriminologie, der Kriminalprävention, der gesundheitlichen Förderung, Prävention und Rehabilitation, des Managements und der Organisation sowie der empirischen Sozialforschung vermittelt. Im weiteren Studienverlauf werden diese Grundlagen u.a. durch die zuvor genannte Praxisforschungsarbeit vertieft und angewandt. Der Studiengang ist inhaltlich und methodisch darauf angelegt, nicht nur Fachkompetenzen, sondern auch Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen zu vermitteln. Dabei sind diese nicht nur punktuell, sondern in den gesamten Studienverlauf integriert. Studierende lernen, Planungs-, Koordinations-, Kontroll-, Informations- und Evaluations- bzw. wissenschaftlich fundierte Analysekompetenzen erfolgreich einzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zulassung zum Studium ist in der Ordnung über den Zugang und die Zulassung den konsekutiven Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ geregelt. Gemäß § 2 Abs. 1 der Ordnung ist Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang, dass der:die Bewerber:in „entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat“. Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission. Bewerber:innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die entsprechenden sprachlichen Anforderungen sind in § 2 Abs. 3 ausführlich dargelegt. Erfüllen mehr Bewerber:innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß § 4 der Ordnung vergeben.

Zielgruppen sind laut Selbstbericht vor allem Absolvent:innen von Bachelorstudiengängen „Sozialer Arbeit und vergleichbaren Bezugsdisziplinen bzw. Abschlüssen wie Sozialwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Psychologie, Pflegewissenschaft oder Kindheitspädagogik. Berufserfahrungen und berufsbegleitende Elemente sind für die Erreichung der Kompetenzziele des Masterstudiengangs zwar hilfreich, aber strukturell nicht erforderlich, so die Hochschule.

In der Zulassungsordnung wird der Aspekt des Nachteilsausgleichs in § 7 berücksichtigt (Härtefallregelung).

Im Hinblick auf die Länge der Gesamtausbildung (Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ drei Jahre / Anerkennungsjahr auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit: ein Jahr / Masterstudiengang: zwei Jahre) hat sich die Fakultät für ein Vollzeitstudium entschieden, zumal sich die individuelle Bildungsbiografie weiter verlängert, wenn Absolvent:innen eine Promotion oder eine Psychotherapieausbildung anschließen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen und bestandener Masterprüfung verleiht die Ostfalia Hochschule gemäß § 3 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“ den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.). Darüber hinaus stellt die Fakultät Soziale Arbeit eine Urkunde aus. Hier wird zusätzlich der innerhalb des Studienganges verbindlich gewählte Studienschwerpunkt ausgewiesen. Bei Bedarf wird eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses angefertigt.

Im deutsch- und englischsprachigen Diploma Supplement, die in der von der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz im Mai 2018 beschlossenen Neufassung vorliegen, werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der auf 120 CP angelegte Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Alle Module sind Pflichtmodule. Der Studiengang umfasst insgesamt 18 Module, von denen zwölf studiert werden müssen: fünf Module im Grundlagenteil „Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung)“ im Umfang von insgesamt 51 CP und sechs Module in einem der beiden vor Studienbeginn alternativ zu wählenden Wahlpflichtbereiche „Kriminologie & Kriminalprävention“ oder „Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation“, jeweils zuzüglich des Mastermoduls (Masterarbeit und Disputation) mit einem Gesamtumfang von 69 CP. Die beiden Wahlpflichtbereiche sind auf einen Gesamtumfang von je 39 CP ausgelegt. Beide Schwerpunkte umfassen zudem ein auf je zwölf CP ausgelegtes Modul für ein Forschungsprojekt (Modul S1/S2 M4), das im Rahmen der Masterarbeit (18 CP) vertieft werden kann. Drei der fünf Grundlagenmodule sind einsemestrig, zwei Module zweisemestrig angelegt. In den beiden Wahlpflichtbereichen sind jeweils fünf Module zweisemestrig und ein Modul einsemestrig konzipiert. Hinzu kommt jeweils das einsemestriges Mastermodul. Grundlagenmodul BM5 (9 CP) ist ein Wahlpflichtmodul: Die Studierenden können zwischen den Alternativen „Prävention im Sozialen Raum“ und „Organisation und Führung“ wählen. Die Grundlagenmodule haben einen Umfang von Minimum neun und Maximum zwölf CP, die Module der Schwerpunktbereiche haben einen Umfang von Minimum sechs und Maximum zwölf CP. Das Abschlussmodul ist auf 18 CP ausgelegt. Eine Lehrveranstaltung im Umfang von zwei SWS entspricht im Durchschnitt 28 Präsenzstunden und 62 Stunden der Vor- und Nachbereitung, so die Hochschule.

In beiden Schwerpunkten ist es laut Hochschule wünschenswert, dass die Studierenden für ihr Praxisforschungsprojekt einen Träger Sozialer Arbeit oder ein (Forschungs-)Institut oder sonstige einschlägige Akteure (z.B. Ministerien, Jugendämter) als Projektpartner:in gewinnen. Auf diese Weise soll eine möglichst hohe Praxis- bzw. Forschungsrelevanz erreicht werden.

In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuches werden zunächst der/die jeweils modulerantwortliche Professor:in und ihre Vertretung benannt. Des Weiteren enthalten die Modulbeschreibungen Informationen zu den Qualifikations- bzw. Kompetenzzielen, zu den Teilmodulen, zu den Lehr-Lern-Formen, zur Prüfungsform (Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungspunkte), zu den vorausgesetzten Kenntnissen, zur Position im Studienverlauf, zur Verwendbarkeit des Moduls im weiteren Studienverlauf, zur Arbeitsbelastung insgesamt, zu den ECTS-Punkten sowie zu den SWS.

Die Prüfungsformen (Prüfungsart, -umfang, -dauer) sind in § 10 der Masterprüfungsordnung entsprechend den Anforderungen des Kriteriums geregelt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im englisch- und im deutschsprachigen Diploma Supplement auf der Grundlage des § 8 der Masterprüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im Studiengang grundsätzlich gegeben. In dem von der Ostfalia Hochschule am Standort Wolfenbüttel angebotenen konsekutiven Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ werden insgesamt 120 Creditpoints (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht gemäß § 9 Abs. 4 der Masterprüfungsordnung (MPO) für den Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“ einem Workload von 30 Stunden. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der Gesamt-Workload des Studiums beträgt 3.600 Stunden. Es gliedert sich in 912 Stunden Präsenz- bzw. Kontaktzeit und 2.688 Stunden Selbststudium. Für jedes Modul ist eine Studien- oder Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Für das Mastermodul werden insgesamt 18 CP vergeben. Die Masterarbeit, die entweder empirisch oder theoretisch-analytisch verfasst werden kann, ist auf elf CP ausgelegt (Bearbeitungsdauer: zwölf Wochen). Für die dazugehörige Disputation werden insgesamt sieben CP vergeben. Mit der Disputation wird das Studium abgeschlossen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht vollständig erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit ist gemäß § 8 Abs. 3 der MRVO auf 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte festzulegen und in der Masterprüfungsordnung zu hinterlegen. Die durch die Hochschulleitung approbierte Ordnung ist vorzulegen.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 8 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt (ausführlich dazu § 8 Abs. 1-4 der Masterprüfungsordnung).

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist in § 8 Abs. 5-8 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang geregelt. „Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen (ausführlich dazu § 8 Abs. 5–8 der Masterprüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkte der Gespräche der Gutachter:innen mit den Vertreter:innen der Hochschule, der Fakultät Soziale Arbeit am Standort Wolfenbüttel, den Programmverantwortlichen und Lehrenden des Studiengangs sowie den 14 Studierenden aus dem aktuellen zweiten Semester des konsekutiven Masterstudiengangs „Präventive Soziale Arbeit“ waren u.a. die Forschungsorientierung im Studiengang, das Personaltableau (u.a. Besetzung von zwei Professuren), die Ausstattung der Bibliothek, die Zulassungsvoraussetzungen, die Herkunft und der berufliche Verbleib der Studierenden, das Qualitätssicherungskonzept, das Thema Vollzeitstudium und Berufstätigkeit, das Curriculum, Gleichstellung und Gleichstellungskonzept sowie die Themen Digitalisierung und Blended Learning im Studiengang.

Die Gutachter:innen haben im Rahmen der Vor-Ort-Begehung Mängel festgestellt und zwei Auflagen vorgeschlagen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich in einem der zwei Schwerpunkte „Kriminologie & Kriminalprävention“ oder „Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation“, der bei der Studienanmeldung verbindlich gewählt werden muss, qualifiziert weiterzubilden. Beide Schwerpunkte sind mit dem Grundlagenbereich „Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung)“ verbunden. Die Schwerpunkte knüpfen wie die Basiskompetenzen an das Curriculum des Bachelorstudienganges „Soziale Arbeit“ an. Der Studiengang baut somit auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf. Der Studiengang ist laut Hochschule landes- und bundesweit einmalig. Er ist interdisziplinär angelegt. An der Schnittstelle von Kriminologie, Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Psychologie, Medizin, Pflegewissenschaften, Sozialer Arbeit sowie Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften vermittelt er ein breit gefächertes kriminologisches und kriminalpräventives bzw. präventiv-rehabilitatives Wissen. Managementkompetenzen sowie die Fähigkeit zu Inter- und Multidisziplinarität werden angebahnt. Der Masterstudiengang dient dem Erwerb wissenschaftlicher Qualifikationen wie auch der Übernahme von Führungs- und Leitungsaufgaben in den entsprechenden Praxisfeldern.

Der Studiengang ist inhaltlich und methodisch darauf angelegt, nicht nur Fachkompetenzen (Wissen und Verstehen), sondern auch Methoden- (Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen), Sozial- (Wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität) und Selbstkompetenzen (Kommunikation u. Kooperation) zu vermitteln. Dabei sind diese nicht nur punktuell, sondern in den gesamten Studienverlauf integriert. Eine detaillierte Übersicht dazu ist dem Selbstbericht als Anlage beigefügt.

Nach Abschluss des Studiums verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen:

- Analyse gesellschaftlicher Veränderungen und Entwicklung von Präventionsstrategien,
- Entwicklung von Präventionsmaßnahmen unter Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse,

- Prüfung der Wirksamkeit präventiver Maßnahmen (Evaluation),
- Leitung/Moderation von Präventionsgremien, Arbeitsgruppen und Projekten,
- (Fachliche) Beratung und Unterstützung von Entscheidungsträgern, insbesondere in Politik und Verwaltung,
- Analyse von Organisationsformen, Entwicklung von Strategien,
- Finanzplanung und Kalkulation von Maßnahmen, Produkten und Projekten,
- Durchführung von Projekten,
- Erstellung einer Marketingkonzeption, einschließlich des Einwerbens von Fördermitteln,
- Ressort- und Institutionen übergreifenden Arbeit (Netzwerkarbeit),
- Planung von Personaleinsatz, Fortbildung, Organisation und Ausstattung.

Die Studierenden qualifizieren sich für die Entwicklung von Präventionsmaßnahmen und -konzepten, die Beratung und Unterstützung von Entscheidungsträgern, die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation und für Leitungsfunktionen. Der Studienabschluss berechtigt zum Zugang in den höheren Dienst und befähigt zur Aufnahme eines Promotionsvorhabens an einer Universität. Mögliche Berufsfelder sind: Landespräventionsräte, kommunale Kriminalprävention; Landeskriminalämter bzw. Bundeskriminalamt; Kommunen und Landkreise (Jugend- und Sozialämter); Kranken- und Pflegekassen; NGOs (Nicht-Regierungs-Organisationen); Forschungseinrichtungen und die (Sozial-)Wirtschaft (zu den Arbeitsmarktchancen und zum Verbleib siehe Kriterium „Studienerfolg“).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Sie umfassen sowohl interdisziplinär und fachlich relevante Aspekte als auch den Erwerb von methodischen und ausgeprägten forschungsorientierten Kompetenzen, die auch auf ein mögliches Promotionsstudium im Anschluss an das Studium vorbereiten. Die erkennbare Forschungsorientierung im Studiengang und damit auch die forschungsorientierte Profilbildung des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachter:innen curricular zutreffend. Dies zeigt sich zum einen im zweisemestrigen Basismodul „Forschung im Präventionskontext“ (12 CP) und zum anderen in den beiden zur Wahl stehenden zweisemestrigen Schwerpunktmodulen „Forschungsprojekt: Kriminologie & Kriminalprävention“ (12 CP) und „Forschungsprojekt: Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation“ (12 CP). Aus der Gruppe der befragten Studierenden gaben mehrere an, promovieren zu wollen. Hier empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule über die Einrichtung eines Promotionskollegs (zusammen mit einer Universität) und damit über die Möglichkeit kooperativer Promotionen nachzudenken.

Der Anspruch des Studiengangs bezogen auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle im Bereich der präventiven Sozialen Arbeit sind ebenso nachvollziehbar dargelegt, wie die interprofessionelle Ausrichtung und der Erwerb von interprofessionellen Handlungskompetenzen.

Zielgruppe des Studiengangs sind primär Absolvent:innen von Bachelorstudiengängen im Bereich der „Sozialen Arbeit“, aber auch Absolvent:innen aus verwandten Studiengängen: z.B. den Sozialwissenschaften, den Erziehungswissenschaften, der Psychologie, der Pflegewissenschaft oder der Kindheitspädagogik. Die heterogen vorqualifizierten Studierenden ohne Bachelorabschluss in der „Sozialen Arbeit“ bringen in der Regel unterschiedliche Voraussetzungen für das Studium des zu akkreditierenden Masterstudiengangs mit, wie sowohl die befragten Studierenden als auch die Lehrenden vor Ort bestätigen. Um bestimmte Defizite zu kompensieren bietet

die Hochschule Tutorien und/oder Brückenkurse an. Von den Gutachter:innen wird dies positiv registriert, auch, dass der Impuls dafür sowohl von den Studierenden als auch von den Lehrenden ausgehen kann. Als Beispiel nennt die Hochschule einen Brückenkurs zur empirischen Sozialforschung im zurückliegenden Wintersemester, mit dem die Studierenden vor Studienbeginn Wissenslücken im Bereich der empirischen Sozialforschung schließen konnten. Die Gutachter:innen empfehlen hierzu ergänzend, dem vor Ort artikulierten Bedarf der befragten Studierenden ohne Bachelorabschluss in der Sozialen Arbeit zu entsprechen, die sich auch Brückenkurse zu den Grundlagen der Sozialen Arbeit wünschen.

Der im Selbstbericht und auf der Website des Studiengangs formulierte Anspruch, dass die Absolvent:innen des Studiengangs nach Abschluss des Studiums zur Übernahme von Führungs- und Leitungsaufgaben in den entsprechenden Praxisfeldern befähigt sind, sollte aus Sicht der Gutachter:innen vor dem Hintergrund der beruflichen Realitäten zumindest relativiert werden. Häufig spielen für Führungsfunktionen nicht nur der Abschluss, sondern auch die beruflichen Erfahrungen und der Faktor Alter eine wichtige Rolle.

Die Gutachter:innen diskutieren mit der Hochschule die Qualifikationsziele der zwei alternativ angebotenen Studienschwerpunkte „Kriminologie & Kriminalprävention“ und „Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation“, von denen bei Studienanmeldung einer verbindlich gewählt werden muss. Aus Sicht der Gutachter:innen ist insbesondere der Studienschwerpunkte „Kriminologie & Kriminalprävention“ innovativ und auch singulär in der entsprechenden Studienlandschaft. Auch bestehen hier auf Seiten der Hochschule gute Kontakte in die entsprechende Praxis (z.B. Polizei, Bundespolizei), die den Studierenden auch Forschungspraktika in ihren Institutionen ermöglichen. Diesbezüglich hat der Studiengang auch einen guten Ruf in der Region. Ob und inwieweit sich der zweite Studienschwerpunkt „Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation“ vor dem Hintergrund der in diesem Feld konkurrierenden Masterstudiengänge in Deutschland zukunftsfähig entwickelt, sollte von Seiten der Hochschule sorgfältig beobachtet und geprüft werden. Aus Sicht der Gutachter:innen ist im Sinne einer besseren öffentlichen Wahrnehmung auch ein stärkeres „Sichtbarmachen“ der Kooperationspartner in beiden Studienschwerpunkten empfehlenswert.

Alles in allen gelangen die Gutachter:innen zu der Auffassung, dass der Abschluss des Studiums die Absolvent:innen zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit befähigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Mit Blick auf Studierende mit Promotionsabsichten sollte die Hochschule über die Einrichtung eines Promotionskollegs zusammen mit einer Universität und damit über die Möglichkeiten kooperativer Promotionen nachdenken.
- Für die Studierenden ohne Bachelorabschluss in der Sozialen Arbeit sollten bei Bedarf auch Brückenkurse zu den Grundlagen der Sozialen Arbeit angeboten werden.
- Der studiengangbezogene Anspruch, die Absolvent:innen des Studiengangs seien nach Abschluss des Studiums zur Übernahme von Führungs- und Leitungsaufgaben in den entsprechenden Praxisfeldern befähigt, sollte vor dem Hintergrund der beruflichen Realitäten relativiert werden.
- Im Sinne einer besseren öffentlichen Wahrnehmung ist ein stärkeres „Sichtbarmachen“ der Kooperationspartner in den beiden Studienschwerpunkten empfehlenswert.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ wird als Vollzeitstudium in Präsenz mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern sowie 120 CP angeboten. Im Hinblick auf das Masterniveau orientiert er sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (Version 6.0; 2016). Der Studiengang bietet die Möglichkeit, sich in einem der zwei Schwerpunkte „Kriminologie & Kriminalprävention“ oder „Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation“ qualifiziert weiterzubilden. Beide Schwerpunkte sind mit dem Grundlagenschwerpunkt „Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung)“ verbunden (insgesamt 51 CP). In beiden Schwerpunkten werden in fünf Pflichtmodulen theoretische und fachpraktische Aspekte des jeweiligen Themengebietes gelehrt. Beide Schwerpunkte (je 39 CP) umfassen zudem ein Modul für ein Praxis- bzw. Forschungsprojekt (Modul 4; 12 CP) sowie das Masterabschlussmodul (Modul 7; 18 CP). Der Studiengang ist inhaltlich und methodisch darauf angelegt, nicht nur Fachkompetenzen, sondern auch Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen zu vermitteln. Dabei sind diese nicht nur punktuell, sondern in den gesamten Studienverlauf integriert. Der Studiengang ist interdisziplinär ausgerichtet.

Im ersten Studienjahr werden vorwiegend vertiefende Kenntnisse und Kompetenzen zu den jeweils relevanten Grundlagendisziplinen auf den Gebieten der Kriminologie, der Kriminalprävention, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation, des Managements und der Organisation sowie der empirischen Sozialforschung vermittelt. Im weiteren Studienverlauf werden diese Grundlagen u.a. durch eine Praxisforschungsarbeit vertieft und angewandt. Bereits in den Info-Veranstaltungen zur Praxisforschung wird auf mögliche Synergieeffekte zwischen Praxisforschung und Master-Thesis hingewiesen. Diese Synergieeffekte ergeben sich sowohl im Hinblick auf thematische Vertiefungen als auch hinsichtlich methodologischer und methodischer Erweiterungen. So werden beispielsweise standardisierte Forschungen, die im Kontext der Praxisforschung durchgeführt wurden, in der Masterarbeit aufgegriffen und qualitativ vertieft. Genauso werden qualitative Studien der Praxisforschung im Rahmen von Masterarbeiten mit standardisierten Verfahren weiterentwickelt. Die vertiefende Bindung an die Kooperationspartner bietet aus der Praxisforschung Anknüpfungspunkte für die privilegierte Erschließung von sozialen Feldern. So ermöglichen Praxispartner:innen Forschungszugänge, die im weiteren Verlauf auch für die Bearbeitung der Master-Thesis fruchtbar gemacht werden können. Die Zusammenarbeit über einen längeren Zeitraum im Rahmen des Studiums bietet den Studierenden einen guten Einblick in Organisationszusammenhänge in verschiedenen Feldern der (präventiven) Sozialen Arbeit. Verpflichtende Aufenthalte in der Praxis sind im Curriculum jedoch nicht vorgesehen.

Laut Hochschule haben sich seit der letzten Reakkreditierung im strukturellen Studienaufbau keine Veränderungen ergeben. Aufgegriffen wurden Empfehlungen der letzten Reakkreditierung, d.h. die Inhalte des Studiengangs wurden u.a. auf der Website der Fakultät deutlicher zur Kenntnis gebracht. Der „Steckbrief“ des Studiengangs bietet zudem einen Überblick über den strukturellen Aufbau und die Verzahnung zwischen dem Grundlagenbereich und den Schwerpunkten.

Im Grundlagenbereich und im Studienschwerpunkt 2 sind Veränderungen erfolgt (im Schwerpunktbereich 1 gab es nur marginale inhaltliche Veränderungen). Hintergrund waren Bestrebungen der Lehrenden wie des Dekanats, das Profil weiter zu schärfen und sowohl den Bereich Sozialer Arbeit als auch den Bereich Prävention zu stärken. Dies greift ebenfalls studentische

Voten auf. Im Ergebnis wurden sozialwissenschaftliche Grundlagen und wissenschaftsorientiertes Handeln im Grundlagenbereich in zwei Modulen neu strukturiert. Im neuen Modul 1 werden sozialwissenschaftliche Grundlagen im Hinblick auf ihre präventionswissenschaftliche Relevanz gelegt. Ausgangspunkt dieser Veränderung war das Bestreben, das präventionswissenschaftliche Grundverständnis des Studiengangs im Auftaktmodul zu bündeln. Dabei sollen die Studierenden für eine multiperspektivische Betrachtung präventiven Denkens und Handelns sensibilisiert werden. Im neuen Modul 2 (Planung und Steuerung) werden die Inhalte der ehemaligen Module 1 (Organisation, Verwaltung und Unternehmensführung) und 4 (Finanzierung und Steuerung) komprimiert fortgeführt. Das neue Modul 3 konkretisiert die eingangs beschriebene Stärkung wissenschaftsorientierten Handelns im Präventionskontext. Reflexionsübungen unterstützen die professionelle Identitätsbildung. Das neue Modul 4 entspricht dem alten Modul 2. Modul 5 bietet den Studierenden zwei Wahlpflichtmodule an, in denen sie alternativ ihre Modulprüfung ablegen können. In Modul 5a werden die Inhalte des alten Modul 3 modifiziert gelehrt. Im Modul 5b werden organisationstheoretische Inhalte (altes Modul 1) durch Aspekte der Personalführung ergänzt. Die Lehrveranstaltungen in Modul 5 sind so organisiert, dass die Studierenden beide Teilmodule konkurrenzfrei besuchen können. Das Gleiche gilt für das neue Modul 2 (siehe dazu Selbstbericht S. 8 und Tab. 2a).

Der Schwerpunktbereich 2 bekam durch den Zusatz Gesundheitsförderung eine Fokussierung auf Public Health und Gesundheitswissenschaft sowie eine Anpassung an das Präventionsgesetz von 2015. Insbesondere wurde der Aspekt der Gesundheitsförderung verstärkt mit aufgenommen. Erweitert wurde der Fokus über verhaltensorientierte Prävention hinaus auf verhältnisorientierte Prävention in Lebenswelten und Settings (hier folgt man dem Einfluss von Person-Umwelt-Modellen und dem bio-psycho-sozialen Modell von Gesundheit). Auch der Zusammenhang von sozialer und gesundheitlicher Ungleichheit wurde stärker berücksichtigt (siehe dazu Selbstbericht S. 11 und Tab. 2c).

Didaktische Konzepte und vorgesehene Lehrmethoden dienen der Vermittlung von Lehrveranstaltungsinhalten. Diese werden überwiegend in Form von Konferenzbesuchen, didaktisch begleiteten Exkursionen, Seminaren und Vorlesungen dargeboten, wobei letztere soweit wie möglich explizit seminaristische Anteile und Übungen integrieren. Die seminaristische Wissensvermittlung gestaltet sich in einer weitgehenden aktiven Einbeziehung der Studierenden in den Lehrveranstaltungsprozess und wird methodisch ergänzt durch Gruppen- und Projektarbeiten einschließlich geeigneter Präsentationsformen. Mit Blick auf das Selbststudium wird eine intensive Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungsinhalte, ein Literaturstudium sowie die Lösung bzw. Ausarbeitung konkreter Aufgaben- oder Themenstellungen z.B. in Form von Thesenpapieren, Referaten und Hausarbeiten erwartet. Die Hochschule bezieht elektronisch-mediale Lehr- und Lernformen ein, indem sie mit den Lernplattformen „StudIP“ und „Moodle“ arbeitet. Diese Plattformen werden von Lehrenden in eigener Verantwortung in ihre Veranstaltungen integriert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das vorgelegte Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele schlüssig aufgebaut. Sie sind weiterhin der Auffassung, dass die Modulbeschreibungen auf dem Masterniveau angesiedelt sind, und die Hochschule die Masteranforderungen aus dem „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ ebenso zur Kenntnis genommen und mitberücksichtigt hat, wie die Masteranforderungen im Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (Ver-

sion 6.0; 2016). Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Der Studiengang ist für die Gutachter:innen erkennbar interdisziplinär ausgerichtet.

Die Praxisforschungsprojekte in den beiden zur Wahl stehenden zweisemestrigen Schwerpunktmodulen „Forschungsprojekt: Kriminologie & Kriminalprävention“ und „Forschungsprojekt: Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation“ werden von den Studierenden mit einem Träger Sozialer Arbeit, einem (Forschungs-)Institut oder einem sonstigen einschlägigen Akteur (z.B. Polizei, Jugendämter etc.) als Projektpartner durchgeführt. Beim Praxisforschungsprojekt beforschen die Studierenden in Kleingruppen zusammen mit der gewählten Institution aus der Praxis ein Thema, das die Praxis bewegt. Die erzielten Forschungsergebnisse werden dann an die Praxis übermittelt, so dass diese damit weiterarbeiten bzw. daraus Schlussfolgerungen für ihr Handeln ableiten kann. Die Gutachter:innen begrüßen es, dass die Studierenden auf der Suche nach Praxispartner:innen nicht nur auf sich alleine gestellt sind, sondern dass die Hochschule auch dafür Sorge trägt, dass sich während des ersten Semesters Praxispartner:innen an der Hochschule vorstellen und dabei auch ihre Forschungsbedarfe präsentieren. Die Studierenden suchen sich dann ein Projekt entsprechend Ihrer Interessen aus oder bringen eigene Ideen ein.

Aus Sicht der Gutachter:innen erfreulich ist, dass auf der Website des Studiengangs im Sinne eines ersten Einblicks in berufliche Chancen und der Transparenz einige exemplarische Betätigungsfelder für Absolvent:innen in Form einer Sammlung von Portraits ehemaliger Absolvent:innen aufgeführt sind, die von ihrem Studium, ihrer aktuellen Beschäftigung und dem Nutzen des Masterprogramms für ihr Arbeitsfeld berichten. Allerdings stammt der letzte Eintrag aus dem Jahr 2019, wie der studentische Gutachter festgestellt hat. Die Hochschule verweist diesbezüglich auf die Umstände der Corona-Pandemie und sichert zu, dass Alumni zukünftig den alten Stellenwert zurückerhalten.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen. Die didaktisch vor- und nachbereiteten, begleiteten Exkursionen werden von den befragten Studierenden sehr geschätzt.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass sich im strukturellen Studienaufbau des Studiengangs seit der letzten Reakkreditierung keine Veränderungen ergeben haben. Positiv registriert wird, dass die in der damaligen Vor-Ort-Begehung gegebenen Empfehlungen von der Hochschule positiv aufgegriffen wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Fernstudienanteile und Aufenthalte an anderen Hochschulen sind als Pflichtbestandteile im Studiengang nicht vorgesehen. Allerdings ist aus Sicht der Hochschule eine Internationalität des Studiengangs durch die grundsätzlichen Möglichkeiten zur Durchführung eines Auslandsstudiums bzw. Praktikums gegeben. Studierende können dafür seitens der Fakultät finanziell unterstützt werden. Auslandsaufenthalte wurden bislang jedoch nicht nachgefragt. Die vorgesehenen

Mobilitätsfenster liegen im zweiten und dritten Semester. Lehrveranstaltungen in englischer Sprache werden nicht vorgehalten. Bislang gab und gibt es keine ausländischen Studierenden im Studiengang, denen ein Studium in deutscher Sprache nicht möglich war.

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen im In- oder Ausland erworbenen Prüfungs- und Studienleistungen ist in § 8 der Masterprüfungsordnung des Studiengangs im Sinne der Lissabon-Konvention sichergestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen mit Erstaunen zur Kenntnis, dass im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum von den Studierenden keine Auslandsaufenthalte nachgefragt wurden, obwohl laut Hochschule Mobilitätsfenster im zweiten und dritten Semester vorgesehen sind und die Fakultät Soziale Arbeit über ein Internationalisierungskonzept verfügt und zudem auch Kooperationsabkommen mit mehreren ausländischen Hochschulen abgeschlossen hat. Laut Internationalisierungskonzept stellt die Mobilität von Studierenden ein wesentliches Element der Internationalisierung dar. Mobilität wird demzufolge von der Fakultät unterstützt. Beratung und Information für die Studierenden bietet dabei insbesondere das International Student Office. Master-Studierenden in einem viersemestrigen Studiengang wird in der Regel ein Auslandsaufenthalt im zweiten oder dritten Fachsemester empfohlen.

Die Nachfrage der Gutachter:innen bei den Studierenden, warum niemand der Studierenden ein Auslandssemester in Anspruch nimmt, verdeutlicht, dass dieser Wunsch auf Seiten der Studierenden sehr wohl besteht, strukturelle Gründe dies aber weitgehend verhindern. Aus Sicht der Studierenden ist das erste und vierte Semester für ein Auslandsaufenthalt ungeeignet, da sie sich im ersten Semester in das Studium einleben müssen und im letzten Semester die Abschlussarbeit im Vordergrund steht. Im zweiten und dritten Semester wird die Mobilität durch das auch aus Studierendensicht wichtige zweisemestrige Forschungsprojekt weitgehend verhindert. Somit sind Auslandsaufenthalte im Rahmen des Studiums kaum möglich. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule diesbezüglich nach Lösungsmöglichkeiten für ein Forschungsprojekt im Ausland zu suchen, und den Auslandsaufenthalt z.B. mittels frühzeitig eingesetzten, unterstützenden Sprachkursen vorzubereiten. Auf solche Möglichkeiten könnte z.B. auf der Website des Studiengangs und im Studienprogramm des Studiengangs frühzeitig aufmerksam gemacht werden.

Bislang gab und gibt es laut Auskunft vor Ort auch keine ausländischen Studierenden im Studiengang, obwohl die Fakultät u.a. englischsprachige Lehrveranstaltungen fördert, um ausländischen Studierenden den Aufenthalt in den Studiengängen der Fakultät zu ermöglichen, und, umgekehrt, auch den Studierenden des Masterstudiengangs den Einstieg in das Studium im Ausland zu erleichtern. Hierzu empfehlen die Gutachter:innen der Fakultät die studiengangbezogenen Möglichkeiten auch nach außen für ausländische Studierende bzw. potentielle Incoming Students auf der Website der Fakultät sichtbar zu gestalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, nach Lösungsmöglichkeiten für ein Forschungsprojekt im Ausland zu suchen, und den Auslandsaufenthalt z.B. mittels frühzeitig eingesetzten, unterstützenden Sprachkursen vorzubereiten. Auf solche Möglichkeiten könnte z.B. auf der Website des Studiengangs und im Studienprogramm des Studiengangs frühzeitig aufmerksam gemacht werden.

- Es wird empfohlen, die studiengangbezogenen Möglichkeiten für potentielle Incoming Students auf der Website der Fakultät sichtbar zu gestalten.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Fakultät Soziale Arbeit stehen derzeit insgesamt 22 Planstellen für Professuren zur Verfügung. Davon sind aktuell 19 Professuren besetzt. Hinzu kommen zwölf hauptamtliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA). Zur Besetzung von zwei weiteren Professuren laufen derzeit Berufungsverfahren. Die Denominationen lauten: „Sozial- und Verwaltungsrecht“ sowie „Public Health“. Mit der Besetzung der Professuren rechnet die Fakultät zum Wintersemester 2023/2024. Zwei weitere Professuren, deren Denominationen noch nicht feststeht, sollen ebenfalls bis zum WS 2023/2024, spätestens jedoch im Sommersemester 2024 besetzt werden.

Bei Vollauslastung nimmt der Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ 30 Studierende pro Jahr jeweils zum Wintersemester auf. Von durchschnittlich 60 SWS an Lehre pro Semester werden laut Lehrverflechtungsmatrix 51,5 SWS von hauptamtlich Lehrenden erbracht. 8,5 SWS an Lehre erfolgt durch Lehrbeauftragte. Der Anteil professoraler Lehre liegt aktuell bei 49 %. Der Gesamtbedarf für die Lehre bei Vollauslastung hängt davon ab, welches Studienjahr betrachtet wird. Dadurch, dass nur zum Wintersemester aufgenommen wird, gibt es jeweils ein erstes und drittes Wintersemester sowie ein zweites und viertes Sommersemester im Haus. Aus den aktuellen Semesterplänen ergibt sich dabei an Lehrbedarf (Hauptamtliche inkl. Lehrbeauftragte) von durchschnittlich 70 SWS einschließlich Team-Teaching. Entsprechend ist für den konsekutiven Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ bei einer Aufnahmekapazität von 30 Studierenden pro Jahr eine Lehrkapazität von 140 SWS vorzuhalten. Dies entspricht ca. 8 (7,8) Vollzeitäquivalenten (mit je 18 SWS). Rechnerisch ergibt sich damit eine Betreuungsrelation von Lehrenden zu Studierenden von 1: 7,6 (zwei Matrikel). Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend des Profils der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätigen Professor:innen erbracht und gewährleistet.

Derzeit lehren laut Selbstbericht und Lehrverflechtungsmatrix im zu akkreditierenden Studiengang insgesamt zwölf Professor:innen, neun Lehrkräfte für besondere Aufgaben und zehn Lehrbeauftragte über alle Semesterlagen hinweg.

Aus der Lehrverflechtungsmatrix der hauptamtlich lehrenden Professor:innen und LfbA gehen deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Die Hochschule hat zudem eine Liste mit dem beruflichen Profil der hauptamtlich Lehrenden vorgelegt. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete und das Lehrdeputat hervor.

Lehrende und Lehrbeauftragte werden in Anlehnung an § 6 Abs. 1 Masterprüfungsordnung und gemäß den Qualifikationsanforderungen („mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation“) rekrutiert – primär aus dem Kollegium und bei dem nicht Vorhandensein einer spezifischen Fachrichtung für einen Schwerpunkt mit entsprechender Ausschreibung oder durch gezielte Ansprache von einschlägig bekannten Expert:innen auch im Rahmen bestehender Kooperationen oder Praxiskontakte. Die Kontakte sind mittlerweile etabliert und stabil, so die Hochschule.

An der Ostfalia Hochschule bestehen für alle Lehrenden umfangreiche didaktische Weiterbildungsmöglichkeiten. So bietet das „Zentrum für erfolgreiches Lehren und Lernen“ (ZeLL) ein umfangreiches Weiterbildungsprogramm und unterstützt Lehrende mit vielfältigen Angeboten, um das Lehren und Lernen an der Ostfalia Hochschule zu fördern. Das ZeLL trägt laut Hochschule mit seinem umfassenden Angebot dazu bei, die Qualitätsansprüche der Hochschule an eine optimale Lehre zu verwirklichen. Das Dekanat unterstützt ausdrücklich die Teilnahme von Lehrenden und Studierenden an den Angeboten des ZeLL. So wurden in den letzten Jahren auch an der Fakultät Soziale Arbeit zahlreiche Angebote des ZeLL wahrgenommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen wird das Curriculum des Studiengangs durch fachlich und methodisch-didaktisch angemessen qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Mit insgesamt zwölf Professor:innen, neun Lehrkräften für besondere Aufgaben und zehn Lehrbeauftragten (über alle Semesterlagen hinweg) ist der auf 30 Studienplätze ausgelegte Studiengang personell gut ausgestattet. Dass ein Großteil der Lehre von hauptamtlich Lehrenden mit einem Anteil von aktuell 49 % professoraler Lehre erbracht wird, ist aus Sicht der Gutachter:innen angemessen und positiv zu sehen. Die den Studiengang kennzeichnende Forschungsorientierung sowie die dafür notwendige Verbindung von Forschung und Lehre wird aus Sicht der Gutachter:innen mit den an der Fakultät vorhandenen hauptberuflichen professoralen Lehrpersonal nachvollziehbar entsprochen. Die Forschungsorientierung ist mit diesem Personal gewährleistet. Durch die Besetzung von zwei neuen Professuren mit den Denominationen „Sozial- und Verwaltungsrecht“ (Stellenausschreibung ist erfolgt) sowie „Public Health“ (Ruf ist erteilt; Besetzung erfolgt zum Wintersemester 2023/2024) kommt weiteres, einschlägig qualifiziertes hauptamtliches Lehrpersonal hinzu. Insbesondere die neu einzurichtende Professur „Public Health“ wird von den Gutachter:innen als einen großen Gewinn und bereichernd für den Studiengang bewertet.

Die befragten Studierenden bestätigen ein in Lehre und Forschung engagiertes Lehrpersonal und eine gute Betreuung durch die Dozent:innen.

Dem Studiengang steht aus Sicht der Gutachter:innen am Standort Wolfenbüttel ausreichendes nicht-wissenschaftliches bzw. administratives Personal zur Verfügung.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen hat die Hochschule im Selbstbericht und in den Gesprächen vor Ort zudem geeignete Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung dargelegt, welche die hochschuldidaktische und wissenschaftliche Weiterbildung der Professor:innen ebenso wie der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen umfassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Fakultät Soziale Arbeit steht am Standort Wolfenbüttel derzeit ein viergeschossiges Gebäude mit einer Hauptnutzfläche von 5.747 m² zur Verfügung. Dieses umfasst u.a. 24 Seminarräume, zwei technische Medienräume, einen Podcast Raum, einen Video Raum, Kopierräume für Lehrende und Studierende, 32 Diensträume, zehn Verwaltungsräume, ein Raum für Lehrbeauftragte, vier studentische Räume (Fachschaftsrat, Aufenthaltsraum, zwei Arbeitsräume), Teeküchen auf

jeder Etage etc. Bei der Grundsanierung des Fakultätsgebäudes sowie bei seiner Ausstattung wurde das Bau- und Ausstattungskriterium „barrierefrei“ erfüllt.

Für den Einsatz elektronisch-medialer Lehr- und Lernformen stehen die Lernplattformen „StudIP“ und „Moodle“ zur Verfügung. Diese Plattformen werden von Lehrenden in eigener Verantwortung in ihre Veranstaltungen integriert. Zudem steht insbesondere für den Bereich der empirischen Sozialforschung entsprechende Software zur Verfügung (SPSS, MaxQDA).

Im Zuge der Corona-Pandemie hat eine Vielzahl von Lehrenden die Lehre online durchgeführt. Die Hochschule hat aber nicht systematisch erhoben, in welchem Umfang dies passierte. Genutzt wurde hierbei die Lernplattform Moodle, für die die Hochschule einen eigenen Betreuer hat.

Die Bibliothek der Ostfalia verteilt sich auf die vier Studienstandorte. Der studiengangrelevante Bestand am Standort Wolfenbüttel umfasst aktuell 43.980 Bücher/E-Books und 62 laufende Printzeitschriften. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden E-Journals und Fachdatenbanken ergibt sich aus der Auswahl der für die Soziale Arbeit relevanten Fachgebiete und kann damit enger oder weiter gefasst werden. Beispielhaft seien genannt: E-Journals: Pädagogik mind. 2.819, Psychologie mind. 1.421, Soziologie mind. 5.043, Gesundheitswissenschaften (für das Thema Pflege) mind. 1.239, Medien- und Kommunikationswissenschaften mind. 1.100, Medizin mind. 11.881, Philosophie mind. 1.346 und Politologie mind. 5.048. Laut Hochschule haben die Studierenden in allen Häusern der Hochschule Zugang zum W-Lan der Hochschule (Ostfalia/Eduram). Zugang über VPN (Virtual Private Network) erhalten die Studierenden zu den Datenbanken „Statista“, „Gesis“ und Kriminalstatistiken des BKA. Lizenzen sind für „SPSS“ und „MaxQDA“ auf allen Poolraumrechnern (Hochschullizenzen).

Der Erwerbungsetat der Fakultät Soziale Arbeit für die Anschaffung neuer Medien liegt im Jahr 2022 bei ca. 95.000 Euro.

Die Öffnungszeiten der Bibliothek „Am Exer“ sind: Mo. – Do 9.30 – 18.00 Uhr, Di. zusätzlich 18.00 – 20.00 Uhr, Fr. 9.30 – 15.00 Uhr. Die Umsetzung der Empfehlung aus der letzten Reakkreditierung, die Öffnungszeiten zu erweitern, ist aus Sicht der Hochschule infolge der in den letzten Jahren starken Ausweitung des elektronischen Medienbestands (Bücher und Zeitschriften) nicht mehr nötig.

Der Betrag, der dem Studiengang für Lehrbeauftragte und Hilfskräfte jährlich zur Verfügung steht, liegt bei ca. 30.000,- Euro. Eine kostenstellenbezogene Trennung zwischen den Bachelor- und Masterstudiengängen „Soziale Arbeit“ findet dabei nicht statt.

Eine Studiengangkoordination koordiniert die Evaluationen des Studiengangs. Darüber hinaus greift der Studiengang auf die personellen Ressourcen der Fakultät im Prüfungsamt, der Raumplanung, im Sekretariat des Dekanats sowie auf die Zuständigen für die technischen Medien zu. Weitere Unterstützung erhält der Studiengang durch die hochschulübergreifenden Institutionen: Gebäudemanagement, Rechenzentrum, Bibliothek, Studierendenberatung, Studierendenservice-Büros, Career Service.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind die räumlichen und sächlichen Bedingungen für die Realisierung der Lehre im zu akkreditierenden Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ am Campus Wolfenbüttel vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen sowie der Gespräche vor Ort angemessen. Die durch die Corona-Pandemie bedingte Herausforderung für die Hochschule und Lehrenden, ab dem Frühjahr 2020 die Präsenzveranstaltungen und -prüfungen innerhalb kürzester Zeit auf virtuelle Formate umzustellen (digital unterstützte Lehre mit Moodle

und Bigbluebutton), wurde laut Hochschulleitung nach und nach immer erfolgreicher bewältigt. Die dafür benötigten Räume sind inzwischen vorhanden, die notwendige IT-Infrastruktur, Bildschirme etc. wurden angeschafft. Die für die Online-Lehre und hybride Lehrformen benötigte Infrastruktur steht heute laut Hochschulleitung in ausreichendem Maße zur Verfügung. Dies wird von den Gutachter:innen positiv zur Kenntnis genommen.

Mittlerweile hat das Präsidium der Hochschule die Rückkehr zur uneingeschränkten Präsenzlehre beschlossen. Viele Lehrende würden sich darauf freuen, wieder – wie vor der Corona-Pandemie gewohnt – in Präsenz zu lehren. Laut Hochschulleitung sind die Fakultäten diesbezüglich weisungsbefugt, das heißt, sie können anordnen, dass die Lehre in Präsenzform erfolgen muss. Vorgesehen ist jedoch möglichst einen Tag pro Woche für die Online-Lehre zu nutzen. Diese 20 % Online-Lehre pro Woche sind jedoch laut Hochschulleitung „kein Dogma“. Dies wird von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen.

Die Frage der Gutachter:innen an die 14 Studierenden, welche Durchführungsform sie bei Lehrveranstaltungen inzwischen bevorzugen (Präsenzlehre oder Online-Lehre bzw. hybride Lehrformen) erbrachte eine eindeutige Antwort: Alle antworteten, dass sie die Präsenzlehre bevorzugen. Die Studierenden waren in die Entscheidung der Hochschule für die Rückkehr in die Präsenzlehre eingebunden. Dies wird von den Gutachter:innen positiv bewertet.

Die befragten Studierenden teilen den Gutachter:innen auf Nachfrage mit, dass in der Bibliothek der Hochschule nur ein begrenzter studiengangrelevanter Literaturbestand zur Verfügung steht, insbesondere fehle es an relevanter englischsprachiger Literatur (sowohl an Printmedien, insbesondere aber an diesbezüglichen elektronischen Medien). Die Gutachter:innen empfehlen deshalb, den (auch englischsprachigen) studiengangrelevanten Literaturbestand in der Bibliothek weiter auszubauen. Da vor allem in den Bereichen Prävention und Gesundheitsförderung sehr viel auf Englisch publiziert wird, sollte darauf geachtet werden, dass im Studium auch englischsprachige Literatur verwendet wird. In den von den Gutachter:innen durchgesehenen Abschlussarbeiten wird kaum englischsprachige Literatur zitiert. Dies könnte aus Sicht der Gutachter:innen aber auch auf das bekannte Phänomen zurückzuführen sein, dass manche Studierenden, aufgrund begrenzter Englischkenntnisse, ihre Recherchen auf deutschsprachige Publikationen konzentrieren. Die Masterstudierenden haben darüber hinaus einen verbesserten VPN-Onlinezugang zur Bibliothek und zu elektronischen Medien angeregt. Die Gutachter:innen unterstützen diese Anregung und empfehlen, den Zugang der Masterstudierenden zu elektronischen Medien von außerhalb der Hochschule zu verbessern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der (auch englischsprachige) studiengangrelevante Literaturbestand in der Bibliothek (sowohl an Printmedien, insbesondere aber an diesbezüglichen elektronischen Medien) sollte weiter ausgebaut werden.
- Die Hochschule sollte auf einen verbesserten VPN-Onlinezugang zur Bibliothek und zu elektronischen Medien hinarbeiten.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Im konsekutiven Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ muss jeder Studierende zwölf Module absolvieren: fünf Module im Grundlagenteil „Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung)“ und sechs Module in einem der beiden alternativ zu wählenden Wahlpflichtbereiche. Hinzu kommt das Abschlussmodul. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Durch die Modulprüfungen sollen modulspezifische Kompetenzen nachgewiesen werden. Die im Curriculum benannten zwölf Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen laut Hochschule eine aussagekräftige Überprüfung der zu erwerbenden Kompetenzen. In der Studienvariante mit Schwerpunkt 1 sind vorgesehen: zwei Klausuren, drei Präsentationen, zwei Hausarbeiten, ein Forschungsbericht, eine mündliche Prüfung, zwei mündliche Prüfungen / Präsentationen sowie die Masterarbeit plus Disputation. In der Studienvariante mit Schwerpunkt 2 sind vorgesehen: zwei Hausarbeiten, drei Klausuren, eine Präsentation, ein Forschungsbericht, eine mündliche Prüfung, zwei mündliche Prüfungen/ Präsentationen, eine Präsentation / Hausarbeit sowie die Masterarbeit plus Disputation. Pro Semester sind eine bis max. vier Prüfungen zu absolvieren. Die Art der Prüfungen sowie deren Umfang und Dauer sind in § 10 der Masterprüfungsordnung definiert. Die Ausgestaltung der Prüfungen erfolgt kompetenzorientiert und orientiert sich hinsichtlich des Aufwands am Workload des jeweiligen Moduls. Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 11 der Ordnung durch die Vergabe von Noten bewertet.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 12 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung bis zu zweimal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses eine darüberhinausgehende Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt werden.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Unterlagen sowie in den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass im Studiengang differente und angemessene Prüfungsformen eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die in den Modulen vorgesehenen Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet festzustellen, ob die modularen Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsdichte pro Studiensemester ist mit einer Prüfung bis maximal vier Prüfungen aus Sicht der Gutachter:innen angemessen. Die Prüfungsformen sind in § 10 der Masterprüfungsordnung adäquat geregelt. Zu den in den Modulen vorgesehenen Prüfungen finden sich auch die vorgeschriebenen Angaben z.B. zum Seitenumfang bei Hausarbeiten oder zur Dauer von mündlichen Prüfungen etc. Zu den Klagen der Studierenden zum Thema „Wiederholung von Prüfungen“ und zur diesbezüglichen Empfehlung der Gutachter:innen bezogen auf die Notwendigkeit einer besseren Organisation der Wiederholbarkeit von Prüfungen, siehe Kriterium „Studierbarkeit“.

Zusammenfassend kommen die Gutachter:innen zu der Überzeugung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ mit Schreiben vom 03.02.2023 bestätigt.

Den Gutachter:innen wurden von Seiten des Studiengangs sechs Master-Abschlussarbeiten zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Die Gutachter:innen stellen fest, dass das Notenspektrum in den Abschlussarbeiten ausgeschöpft wird (Noten von 1,0 bis 3,7), und dass in den empirischen Arbeiten sowohl quantitative als auch qualitative Methoden Anwendung finden (vereinzelt auch „Mixed Methods“). Englischsprachige Literatur im Themengebiet Gesundheitsförderung und Prä-

vention wird hingegen kaum zitiert (siehe auch Kriterium „Ressourcenausstattung“). Hier empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule dafür Sorge zu tragen, dass englischsprachige Literatur zur Verfügung steht und insbesondere auch in Abschlussarbeiten berücksichtigt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte dafür Sorge tragen, dass englischsprachige Fachliteratur zur Verfügung steht und insbesondere auch in Abschlussarbeiten berücksichtigt wird.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird laut Hochschule durch einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb gewährleistet. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben.

Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters oder semesterbegleitend statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig (mehrere Wochen vor der Durchführung) bekanntgegeben. Mündliche Prüfungen und Referatstermine werden zwischen Studierenden und Lehrenden abgestimmt. Eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird sichergestellt. Pro Modul ist nur eine Prüfung vorgesehen.

Bei Bedarf werden Tutorien angeboten, wobei der Impuls dafür sowohl von den Studierenden als auch von den Lehrenden ausgehen kann. Als Beispiel nennt die Hochschule einen Brückenkurs zur empirischen Sozialforschung im zurückliegenden Wintersemester, mit dem die Studierenden des 1. Semesters noch vor dem eigentlichen Studienbeginn mögliche Wissenslücken im Bereich der empirischen Sozialforschung schließen können.

Nicht fester Bestandteil des Curriculums, jedoch regelmäßig stattfindend, sind zudem studentische ein- bis mehrtägige Exkursionen zu Fachkongressen/-tagungen sowie in die einschlägige Praxis. Es wird von der Hochschule erwartet, dass die Studierenden daran teilnehmen.

Zum Thema Studium und Berufstätigkeit erläutert die Hochschule Folgendes: Studierende arbeiten häufig als Mini-Jobber oder stundenbezogen am Wochenende und übernehmen Spätdienste in der Sozialen Arbeit (z.B. als Nachtwachen). Daten zur Vereinbarkeit von Studium und anteiliger Berufstätigkeit hat die Hochschule nicht systematisch erhoben, Auskünfte hierzu erhält die Hochschule in Gesprächen mit den Studierenden. Einige Studierende arbeiten an der Hochschule als wiss. Hilfskräfte. Hier haben sie freie Zeiteinteilung. Den für die Studierenden hohen zeitlichen Belastungen kommt die Hochschule mittels der Durchführung von zwei Blockwochen zu Beginn jedes Semesters entgegen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Studierbarkeit des Studiengangs grundsätzlich sichergestellt. Die Gutachter:innen konnten sich davon überzeugen, dass den Studierenden ausreichend Beratungsangebote zur Verfügung stehen. Die Termine der Präsenzveranstaltungen und Blockwochen werden frühzeitig, das heißt mehrere Wochen vor ihrem Beginn bekannt gegeben und ermöglichen es den Studierenden somit, anteilige berufliche und/oder familiäre Verpflichtungen

mit dem Studium in Einklang zu bringen. Von den insgesamt 14 befragten Studierenden gaben mehrere an, dass das Vollzeitstudium maximal mit einer beruflichen Arbeit oder einem Job im Umfang von der Hälfte der Normalarbeitszeit zu vereinbaren sei. Andere haben im Sinne der Studierbarkeit ihre anteilige Berufstätigkeit ganz aufgegeben. Dies wird von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen. Die Frage der Gutachter:innen, ob vor diesem Hintergrund eine Teilzeitvariante des Studiengangs wünschenswert wäre, wird von rund zwei Dritteln der Befragten verneint.

Zur Studierbarkeit des Studiengangs trägt zum einen weiter bei, dass das Curriculum so konzipiert ist, dass alle Module binnen eines Semesters oder binnen zwei Semestern zu absolvieren sind. Zum anderen werden Prüfungstermine in der Regel am Beginn eines Semesters und somit mehrere Wochen vor der Durchführung bekannt gegeben. Zudem wird eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sichergestellt. Pro Modul ist eine Prüfung vorgesehen. Allerdings beklagen die befragten Studierenden über die lange Wartezeit von bis zu einem Jahr bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung. Hier empfehlen die Gutachter:innen diese Aussage der Studierenden zu prüfen. Ggf. sollte die Hochschule die Wiederholbarkeit von Prüfungen so strukturieren, dass auch eine zweite Wiederholungsprüfung vor dem Ende des nachfolgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

Die Gutachter:innen schätzen den modular ausgewiesenen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Die Module umfassen überwiegend fünf CP, so dass der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb innerhalb eines Semesters erreicht werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die Wiederholbarkeit von Prüfungen so strukturieren, dass die Wiederholung von Prüfungen vor dem Ende des nachfolgenden Semesters abgeschlossen ist.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Ein besonderer Profilanpruch wird von der Hochschule nicht eigens ausgewiesen. Das Kriterium ist bei einem Vollzeitstudium in Präsenz nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Um den künftigen fachlichen und curricularen Entwicklungen Rechnung zu tragen, werden die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums vor dem Hintergrund aktueller fachlicher Diskurse kontinuierlich überprüft und mit dem Ziel einer adäquaten Weiterentwicklung angepasst. Dazu finden zum einen regelmäßige Treffen und ein kontinuierlicher Austausch der Lehrenden mit der Leitung statt. Zum andern werden regelmäßig verpflichtende Lehrevaluationen der einzelnen Lehrveranstaltungen sowie eine freiwillige Gesamtevaluation im Sommer durch das zweite und vierte Semester durchgeführt. Weitere Stärkungen verspricht sich die Fakultät von der Berufung der Professur Sozial- und Verwaltungsrecht sowie

der Professur Public Health. Zudem wurde vor einigen Jahren eine hauptamtliche Studiengangskoordination eingerichtet.

Der fachliche Diskurs im Grundlagenbereich ebenso wie in den Schwerpunkten findet nicht nur in den Forschungsprojekten und deren Ergebnisveröffentlichungen statt, sondern auch durch Vorträge oder Workshops, auf Kongressen und Tagungen: z.B. Deutscher Präventionstag, Internationale Tagung Sozialwirtschaft, Forum Sozialplanung, Präventionswoche vom „Netzwerk für Demokratie und Prävention“ (Landespräventionsrat Niedersachsen), Jahrestagung des Vereins für Sozialplanung (VSOP), Bundeskongress des Deutschen Vereins für gesundheitsbezogene soziale Arbeit, Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (DVfR)-Kongress, 13th European Congress of Mental Health in Intellectual Disability; durch Fach-Gremien: z.B. Finanzuntersuchung zu den Auswirkungen des BTHGs, Postdigital Lunch des Leibniz Science Campus, Netzwerktreffen „Modellregion Budget für Arbeit“ sowie durch (eigene) Fachtagungen beispielsweise in den Themengebieten Sozialraumorientierung, Wirkungsforschung, internationale Schulsozialarbeit, digitale Bildung für Menschen mit Beeinträchtigung, Digitalisierung in der Rehabilitation.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang regelhaft gefasste, adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich-inhaltlich und methodisch-didaktisch fundierten Studiengangskonzepts etabliert, die regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden. Das Curriculum sowie das Modulhandbuch des Studiengangs werden, auch unter Beachtung der aktuellen nationalen und internationalen fachlichen Diskurse, kontinuierlich kontrolliert. Hinzu kommt die Vernetzung der professoral Lehrenden in der nationalen und internationalen „scientific community“ sowie in diesbezüglich relevanten Institutionen und Organisationen. Studierende werden in Überlegungen und Maßnahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs und des Modulhandbuchs mit einbezogen. Dies wird von den Gutachter:innen begrüßt.

Die Hochschule gibt an, dass Forschung in der Fakultät einen hohen Stellenwert besitzt. Die erkennbar starke Forschungsorientierung in der Fakultät und im zu akkreditierenden Studiengang wird von den Gutachter:innen positiv bewertet. Diese manifestiert sich unter anderem in der Freistellung von Professor:innen für Forschung im Umfang von bis zu acht SWS und für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren. Die Hochschule erläutert weiter, dass in Berufungsverfahren auch die Forschungskompetenz der Bewerber:innen berücksichtigt werde. Bei neu einzustellenden Professor:innen spielen deren Forschungsschwerpunkte und Forschungsaktivitäten eine wichtige Rolle. Studierende werden, wo möglich, in Forschungsprojekte einbezogen.

Die Gutachter:innen regen an, Forschungsprojekte auf der Website der Hochschule zu visualisieren, auch um evtl. Interesse bei möglichen Studienkandidat:innen zu generieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Forschungsprojekte könnten auf der Website der Hochschule visualisiert werden, auch um evtl. Interesse bei möglichen Studienkandidat:innen zu generieren.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Ostfalia Hochschule hat auf Basis ihres 1999 entwickelten Leitbildes erstmalig im Oktober 2006 ein Strategiekonzept verabschiedet, in dem der Aufbau eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems vorgesehen war. Unter anderem 2015/2016 wurden Leitbild und Strategiekonzept erneut in einer hochschulweiten Arbeitsgruppe diskutiert, grundlegend überarbeitet und letzteres unter dem Titel „Strategiekonzept 2020“ veröffentlicht. In den darin aufgeführten Maßnahmen findet sich die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems der Ostfalia Hochschule. Das Strategiekonzept 2020 erfuhr zuletzt im Juni 2018 durch einen Senatsbeschluss eine Ergänzung für den Bereich Lehre und Studium. Darin wurden Ziele und Maßnahmen für Lehre und Studium konkretisiert, so dass der Strategie ein richtungsweisender Impuls für die zukünftige Gestaltung der Lehre und des Studienangebots gegeben wurde. Insbesondere wurden Aspekte zur Reflexion der inhaltlichen Ausrichtung der Studiengänge, der Betreuung der Studierenden vor allem in der Studieneingangsphase, zur Weiterbildung der Lehrenden, u.a. vor dem Hintergrund einer heterogenen Studierendenschaft, sowie der Weiterentwicklung der Lehr-Lernumgebungen aufgenommen.

Das Verfahren zur Bewertung von Lehrveranstaltungen wird durch die Evaluierungsordnung der Hochschule einheitlich geregelt und regelmäßig mindestens einmal jährlich in Form von Befragungen durchgeführt. Für die Auswertung der Ergebnisse, die Diskussion mit den Studierenden und die Ableitung etwaiger Verbesserungserfordernisse sind zunächst die einzelnen Lehrenden verantwortlich. Dieser Prozess wird durch das Dekanat der jeweiligen Fakultät unterstützt und begleitet (hier insbesondere durch die Studiendekan:innen), ggf. werden geeignete Maßnahmen vereinbart und umgesetzt. Im jährlich zu erstellenden Lehrbericht werden die Evaluationsergebnisse eines Studienjahres zusammengefasst und analysiert, die Konsequenzen aus den Bewertungen werden dargestellt und es werden Ziele definiert.

Seit 2007 führt die Ostfalia auch die Befragung von Absolvent:innen durch, um die Qualität von Studium und Lehre stetig zu verbessern sowie die Studiengänge an die Bedürfnisse der Studierenden und an die sich im Berufsleben vollziehenden Veränderungen anzupassen.

Die Fakultät Soziale Arbeit verfügt bereits mit seiner Einführung über definierte Organisations- und Entscheidungsstrukturen zur Sicherstellung der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studiengangs. Hierzu zählt die Anbindung an den Fakultätsrat und die Studienkommission. Der Studiengang verfügt zudem über eigene Schwerpunktleitungen, in deren Zuständigkeit die inhaltliche wie organisatorische Weiterentwicklung gebündelt ist. Die Schwerpunktleitungen treffen sich regelmäßig mit der Studiendekanin, um Fragen und Probleme zu besprechen. In den beiden Schwerpunkten findet einmal pro Semester ein Treffen der Lehrenden statt. Dabei wird u.a. die Lehre geplant sowie Lehrinhalte aufeinander abgestimmt und weiterentwickelt. Das Dekanat reagiert in Absprache mit den Schwerpunktleitungen situationsbezogen auf die Anfragen der Studierenden. Der Dekan selbst ist als Lehrender im Masterstudiengang mit mehreren Seminaren und Prüfungen tätig. Zu den Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs gehört auch ein regelmäßiger und unmittelbarer Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden, z.B. in Form von kontinuierlichen Auswertungsgesprächen und Fachstudienberatung. Zu Beginn des Studiums erhalten die Studierenden ein komprimiertes und informatives Skript zur Einführung mit den wesentlichen Regularien.

Der Studiengang wird regelmäßig evaluiert. Die Ergebnisse werden mit den Studierenden besprochen. Die Evaluation umfasst die Lehrveranstaltungsbefragungen, Semesterbefragungen des jeweils zweiten und vierten Fachsemesters sowie eine Befragung der Absolvent:innen. Der 28-seitige „zusammenfassende“ Lehrbericht (Berichtszeitraum: Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021) liegt ebenso vor wie die Ergebnisse einer Absolvent:innenbefragung

2022 (106 Seiten) und einer Studiengangevaluation (326 Seiten). Der vorgelegte Lehrbericht, so die Hochschule, basiert auf den Evaluationsberichten, nicht auf der Absolvent:innenbefragung (letztere ist zu wenig aussagekräftig aufgrund der sehr niedrigen Rücklaufquote, so die Hochschule weiter) Eine Zusammenfassung der wesentlichen Evaluationsergebnisse wurde von der Hochschule am 03.02.2023 nachgereicht (Dokument: „Studiengangevaluation im Master Präventive Soziale Arbeit im Sommersemester 2022. 2. und 4. Semesterlage; Befragungszeitraum 13.06.-20.06.2022“).

Wie viele Studierenden das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen haben, und wie viele Studierende sie in welchem Umfang überschritten haben, ist dem entsprechenden Datenblatt in Kapitel 4.1 dieses Berichts zu entnehmen.

Bezogen auf die Arbeitsmarktsituation der Studierenden des Schwerpunktes „Kriminologie & Kriminalprävention“ teilt die Hochschule Folgendes mit: Sie beginnen das Masterstudium i.d.R. mit der festen Absicht, zukünftig in einem kriminologischen bzw. kriminalpräventiven Arbeitsfeld tätig zu werden. Bei einem Großteil der Studierenden liegt bereits vor Aufnahme des Studiums eine einschlägige Schwerpunktbildung vor. Sie umfassen den Bereich der sozialen Dienste der Justiz (etwa im Ambulanten Justizsozialdienst oder in der Arbeit mit Straffälligen, Täter-Opfer-Ausgleich etc.) oder aber eine vertiefende Auseinandersetzung mit Betroffenen von Straftaten sowie Opfern von Menschenrechtsverletzungen (mit Bezug zu Gewalt gegen Kinder, sexuellem Missbrauch, Femiziden etc.). Die Übernahme von Führungspositionen erfolgt z.B. in Form von Abteilungs- oder Bereichsleitungen im Sektor sozialpädagogischer Dienste mit kriminologischem bzw. kriminalpräventivem Hintergrund. Die Rückmeldungen der Studierenden zeigen, dass jedoch ein Einstieg in diese Arbeitsfelder zunächst über Stellen für Sozialarbeiter:innen/Sozialpädagog:innen erfolgt. Erst im weiteren Berufsverlauf ist eine Übernahme von Führungspositionen in den einschlägigen Arbeitsfeldern möglich. Typische Arbeitsfelder sind diesbezüglich die sozialen Dienste der Justiz sowie Koordinierungsstellen im Feld der Kriminalprävention (Landespräventionsräte, Kriminalpräventive Räte, Landespolizei).

Die Arbeitsmarktchancen der Absolvent:innen des Schwerpunktes „Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation“ ergeben sich aus der Kombination des Masters mit den Erstqualifikationen auf Bachelorniveau (Sozialwissenschaften, Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften, Gesundheitswissenschaften). Sie bewerben sich auf Stellenausschreibungen im Themenfeld ihres Erstabschlusses, sehr häufig mit einem Bezug zum Thema Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation. Durch den Masterabschluss verbessern sich die Chancen und eröffnen sich neue Arbeitsfelder wie z.B. in der Forschung und Lehre, der Zugang zu einer Promotionsmöglichkeit, die Durchführung von Modellprojekten etc. Den Rückmeldungen zufolge schätzen die bisherigen Arbeitgeber:innen insbesondere die Kompetenzen und spezifische Fachlichkeit in Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation sowie die Befähigung zur Planung und Durchführung empirischer Forschungsvorhaben. Für die Absolvent:innen haben sich bisher folgende Berufsfelder ergeben: Betriebliche Gesundheitsförderung, öffentlicher Dienst (Stadtplanung, Ministerium, Jugendamt), Inklusionsbereich (z. B. als Case-Manager:in), Psychiatrie (stationäre Einrichtungen, Wohngruppen), im Krankenhaus (Sozialdienst), Bildung (Erwachsenenbildung und Berufsschulen, Schreibwerkstatt einer Hochschule), Integrationsfachdienst für schwerbehinderte Menschen oder Migrationsbüro. Mehrere Absolvent:innen haben Tätigkeiten im Kontext von Lehre und Forschung aufgenommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus dem Gespräch mit der Hochschulleitung wird für die Gutachter:innen ersichtlich, dass die Ostfalia die Qualität ihrer Leistungen auf der Grundlage ihres Leitbildes, dem aktuelle Strategiekonzept 2020 sowie auf Basis von Zielvereinbarungen steuert und überprüft. Das Qualitätssicherungssystem der Hochschule folgt einem geschlossenen Regelkreis (PDCA-Zyklus). Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung umfassen die Bereiche Lehre und Studium, Forschung und Entwicklung sowie den Bereich der Organisationsentwicklung und hochschulischen Dienstleistungen. Die Hochschule ist weiterhin bestrebt, ihr Qualitätsmanagementsystem stetig weiterzuentwickeln. Alle Fakultäten sind aufgefordert, das Feedback von Vertreter:innen der Berufspraxis in Form von Absolvierendenbefragungen und Verbleibstudien sowie über die aktuell, von den Gutachter:innen entsprechend begrüßte, wieder institutionalisierte Alumni einzuholen, zu dokumentieren und darzulegen, welche Konsequenzen daraus für die Weiterentwicklung des fakultativen Studienangebots sowie der fachlichen und überfachlichen Inhalte gezogen wurden. Die Fakultäten der Ostfalia sind verpflichtet, die wesentlichen Ergebnisse der Evaluationen auch im jährlichen Lehrbericht zu beschreiben. Die Evaluation von Studium und Lehre ist durch die Evaluierungsordnung der Hochschule standortübergreifend einheitlich geregelt. Das vorgestellte Evaluationssystem für Studium und Lehre, das von Statistiken zu Bewerbungen, Immatrikulationszahlen, Studienabbrüchen und Absolvent:innenzahlen flankiert wird, ist aus Sicht der Gutachter:innen überzeugend, insbesondere auch im Sinne der Weiterentwicklung der Studiengänge.

Die umfänglichen studiengangbezogenen Ergebnisse und Erkenntnisse aus Evaluation und anderen Maßnahmen der Qualitätssicherung zeigen sich für die Gutachter:innen u.a. im zusammenfassenden Lehrbericht, dem Bericht der Absolvent:innenbefragung 2022 sowie dem Evaluationsbericht. Die Gutachter:innen stellen weiterhin fest, dass Studierende angemessen in die Qualitätsentwicklung des Studiengangs einbezogen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Ostfalia Hochschule ist dem Konzept des Gender Mainstreaming verpflichtet. Bei allen Planungs- und Entscheidungsprozessen werden die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern berücksichtigt. An der gesamten Hochschule findet ein Gleichstellungskonzept Anwendung. Laut Hochschule wird es derzeit überarbeitet. Die Koordinierung der Gleichstellungsarbeit erfolgt zentral im Gleichstellungsbüro am Standort Wolfenbüttel, welches als Kontaktstelle für alle vier Standorte der Hochschule fungiert. An allen Standorten sind dezentrale Gleichstellungsbeauftragte tätig, welche die Hochschule bei ihrem gesetzlichen Auftrag unterstützen, sich aktiv für die Chancengleichheit von Frauen und Männern einzusetzen und bestehende Nachteile zu beseitigen. In der hochschulübergreifenden Gleichstellungskommission sind Mitglieder aller Statusgruppen vertreten.

Die Hochschule verfügt des Weiteren über Konzepte und Angebote zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden. Als familiengerechte Hochschule bietet die Ostfalia Hochschule neben Kinderbetreuungsmöglichkeiten eine familienfreundliche Infrastruktur (z.B. Wickel- und Stillräume sowie Spielecken) und Beratungsangebote für Studierende mit Kind an. Es gibt zudem die

Möglichkeit einer großzügigen Beurlaubungsregelung bei Schwangerschaft und Kindererziehungszeiten. Auch zum Thema „Studieren mit gesundheitlichen Einschränkungen“ bietet die Ostfalia Hochschule umfassende Beratungs- und Unterstützungsangebote.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium, beim Absolvieren von abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen sowie im Rahmen von Eignungsfeststellungsverfahren und zu deren Veröffentlichung durch die Hochschule finden sich in § 10 der Masterprüfungsordnung. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können z.B. sein: die Verlängerung der Dauer oder der Bearbeitungszeit von Prüfungen, das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen, der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt, oder das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln (§ 10 Abs.12).

Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sind auf der Ebene des zu akkreditierenden Studiengangs umgesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass am Campus Wolfenbüttel ein zentrales Gleichstellungsbüro eingerichtet ist, welches die Koordinierung der Gleichstellungsarbeit in Zusammenarbeit mit den dezentralen Gleichstellungsbüros an den vier Hochschulstandorten der Ostfalia übernimmt und zudem als Kontaktstelle für diese Standorte fungiert. Die Ostfalia Hochschule betont und verfolgt das strategische Ziel einer geschlechtergerechten Hochschule mit gleichberechtigter Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Ebenen. Zur Umsetzung der tatsächlichen Chancengleichheit wurde das Prinzip des Gender Mainstreaming und des Diversity Managements als Gesamtkonzept in die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule integriert.

Die Gutachter:innen stellen allerdings fest, dass das vorgelegte Gleichstellungskonzept der Ostfalia „für den Zeitraum von 2013 – 2017“ nicht mehr aktuell ist. Die Hochschule teilt auf Nachfrage der Gutachter:innen mit, dass eine zeitnahe Überarbeitung des Gleichstellungskonzeptes geplant sei bzw. sich in Arbeit befindet. Dies wird von den Gutachter:innen begrüßt, da die Realisierung der Gleichstellung von allen Geschlechtern ein gesetzlicher Auftrag ist. Das Konzept sollte aus ihrer Sicht mindestens eine Analyse der aktuellen Situation enthalten, aus der Ziele und Maßnahmen zur Gleichstellung von Männern und Frauen für einen definierten Zeitraum abgeleitet werden. Aus Sicht der Gutachter:innen sollte das Konzept möglichst bald fertig gestellt und von den zuständigen Gremien beschlossen werden, um Geschlechtergerechtigkeit an der Hochschule nachhaltig weiter zu entwickeln.

Darüber hinaus ist die Hochschule familiengerecht aufgestellt. Studierenden mit gesundheitlichen Einschränkungen stehen umfassende Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben (z.B. bezogen auf Prüfungen) ist aus Sicht der Gutachter:innen in § 10 der Masterprüfungsordnung adäquat geregelt.

Die Gutachter:innen gehen davon aus, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch auf der Ebene des zu akkreditierenden konsekutiven Masterstudiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist zum Teil erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium schlägt folgende Auflage vor:

- Das neue Gleichstellungskonzept ist fertig zu stellen und vorzulegen.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Der Studiengang orientiert sich am Qualifikationsrahmen des Fachbereichstages Soziale Arbeit (Version 6.0; 08.06.2016).
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden. Eine entsprechende Bestätigung von Studierenden liegt vor.
- Den Gutachter:innen wurden Master-Abschlussarbeiten zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Niedersachsen ist die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30.07.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Gregor Hensen, Hochschule Osnabrück
Prof. Dr. Markus Hundeck, Ernst-Abbe-Hochschule Jena

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Alexandra Theiler, Freiberufliche Unternehmensberater:in, Wolfschlugen

c) Studierende:r

Joachim Rieger, CVJM-Hochschule, Kassel

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/22	24	21									
WS 2020/21	29	29									
WS 2019/20	29	26	14	12	48%	22	20	78%	22	20	75,88%
WS 2018/2019	30	26	11	9	37%	19	16	63%	24	20	80,00%
WS 2017/2018	34	31	22	20	65%	27	25	79%	27	25	79,41%
WS 2016/2017	31	30	18	18	58%	22	22	71%	25	25	80,65%
Insgesamt	29,5	27,17	16,25	14,75	52%	22,5	20,75	72%	24,5	22,5	83,05%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
WS 2021/22	4	4	1	0	0
SS 2021	6	13	0	0	0
WS 2020/21	0	7	0	0	0
SS 2020	6	5	2	0	0
WS 2019/20	2	3	4	0	0
SS 2019	9	15	1	0	0
WS 2018/2019	0	4	0	0	0
SS 2018	3	16	1	0	0
WS 2017/2018	1	3	2	0	0
SS 2017	5	11	1	0	0
WS 2016/2017	0	3	0	0	0
Insgesamt					

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Präventive Soziale Arbeit

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	43	0	5	1	49
WS 2021/22	51	13	0	1	65
SS 2021	55	0	5	2	62
WS 2020/21	56	11	0	2	69
SS 2020	52	0	1	4	57
WS 2019/20	54	7	6	0	67
SS 2019	54	0	7	3	64
WS 2018/2019	58	11	0	3	72
SS 2018	58	1	4	2	65
WS 2017/2018	63	9	0	3	75
SS 2017	55	1	3	2	61
WS 2016/2017	57	6	0	3	66

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	17.09.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	08.12.2022
Zeitpunkt der Begehung:	20.04.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Vizepräsidentin für Lehre, Studium und Weiterbildung; zukünftiger Vizepräsident für Lehre, Studium und Weiterbildung; Verantwortliche für Hochschulentwicklung und Kommunikation, Teamleitung Qualitätsmanagement; Dekan Fakultät Soziale Arbeit; Studiendekanin Fakultät Soziale Arbeit); Fakultätsleitung Soziale Arbeit (Dekan; Studiendekanin; ehemaliger Dekan; Studiengangleitung); Programmverantwortliche und Lehrende (zehn Personen); 14 Studierende des Studiengangs
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)